



Birr



Lupfig

## Vertrag

### über die Zusammenarbeit der Ortsbürgergemeinden Birr und Lupfig für einen gemeinsamen Forstbetrieb

Vom:	21. März 2017	
Genehmigt am:	???	Gemeinderat Birr
	???	Gemeinderat Lupfig
	???	Gemeindeversammlung Birr
	???	Gemeindeversammlung Lupfig
Gültig ab:	1. August 2017	
Version:	1.4	

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeines, Zweck, Eigentum, Grundsätze</b>	<b>3</b>
§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Zweck .....	3
§ 3	Eigentum.....	3
§ 4	Grundsätze .....	3
§ 5	Rechtsnatur .....	3
<b>B.</b>	<b>Aufträge des Forstbetriebes</b>	<b>3</b>
§ 6	Waldbewirtschaftung.....	3
§ 7	Nebenbetriebe .....	3
<b>C.</b>	<b>Organisation</b>	<b>4</b>
§ 8	Funktionen.....	4
§ 9	Betriebsausschuss.....	4
§ 10	Betriebsleitung .....	5
§ 11	Finanz- und Personalverwaltung.....	5
<b>D.</b>	<b>Forstbetrieb</b>	<b>5</b>
§ 12	Personal .....	5
§ 13	Betriebsmittel .....	5
§ 14	Vertretung .....	6
<b>E.</b>	<b>Finanzen</b>	<b>6</b>
§ 15	Kostenverteiler.....	6
§ 16	Kostentragung .....	6
§ 17	Rechnungsführung.....	7
§ 18	Rechnungsprüfung.....	7
§ 19	Berichterstattung.....	7
<b>F.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
§ 20	Haftung .....	7
§ 21	Aufsicht.....	7
§ 22	Vertragsdauer / Kündigung .....	8
§ 23	Vertragsänderungen .....	8
§ 24	Inkrafttreten.....	8
§ 25	Mediation .....	8
§ 26	Rechtsweg .....	8
§ 27	Nichtigkeit .....	8

**A. Allgemeines, Zweck, Eigentum, Grundsätze**

- § 1 Allgemeines      Amts-, Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen in diesem Vertrag beziehen sich auf beide Geschlechter.
- § 2 Zweck            Die Ortsbürgergemeinden Birr und Lupfig betreiben gemeinsam den Forstbetrieb Birr-Lupfig zur Pflege und Nutzung ihrer Wälder, zur optimalen Nutzung der Ressourcen (Organisation, Personal, Betrieb, Finanzabläufe) sowie zur Führung von Nebenbetrieben.
- § 3 Eigentum         Die Waldgrundstücke, Waldstrassen und Gebäude verbleiben im Eigentum der Vertragspartner.
- § 4 Grundsätze      Die Wälder werden gemäss Vorgaben der Waldeigentümer nach forstlich modernen, ökonomischen und ökologischen Grundsätzen bewirtschaftet. Grundlage bilden der Betriebsplan, die Prinzipien des naturnahen Waldbaus und der Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen.
- § 5 Rechtsnatur      Die Vertragspartner schliessen einen Gemeindevertrag nach § 72 Gemeindegesetz (GG) und §§ 4 bzw. 15 Ortsbürgergesetz (OBG).
- Es handelt sich um eine unselbständige öffentliche Anstalt der Kopfgemeinde Birr (3 GG i. V. § 15 OBG) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§§ 3 und 72 GG).

**B. Aufträge des Forstbetriebes**

- § 6 Waldbewirtschaftung      Die bewirtschafteten Wälder der Vertragspartner weisen per 01.01.2016 folgende Flächen auf:
- |                           |                 |                |
|---------------------------|-----------------|----------------|
| Ortsbürgergemeinde Birr   | 94.5 ha         | 45.8 %         |
| Ortsbürgergemeinde Lupfig | <u>111.9 ha</u> | <u>54.2 %</u>  |
| Total                     | <b>206.4 ha</b> | <b>100.0 %</b> |
- Die Vertragspartner legen im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung die langfristigen Ziele und den Rahmen für die Bewirtschaftung ihrer Wälder fest (Betriebsplan).
- § 7 Nebenbetriebe      Die Gemeinderäte können Art und Umfang der zu führenden Nebenbetriebe im Betriebsreglement festlegen (z. B. Arbeiten für Dritte, Brennholz etc.).
- Die Nebenbetriebe dienen der besseren Auslastung von Personal und Infrastruktur sowie dem Ausgleich saisonaler Schwankungen beim Arbeitsvolumen in der Waldbewirtschaftung.

## C. Organisation

- § 8 Funktionen Folgende Personen und Personengruppen werden innerhalb des Forstbetriebes Birr-Lupfig mit Funktionen ausgestattet:
- Betriebsausschuss
  - Betriebsleitung
- § 9 Betriebsausschuss Die Vertragspartner bilden einen zweiköpfigen Betriebsausschuss, bestehend aus dem jeweiligen Ressortchef Forst der beiden Gemeinderäte.
- Der Betriebsausschuss konstituiert sich jeweils für die ordentliche Amtsperiode selber und trifft sich in der Regel quartalsweise. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse sind Mehrheitsentscheide erforderlich. Bei Stimmgleichheit wird die Thematik ausdiskutiert, bis eine mehrheitsfähige Lösung gefunden werden kann. Das Präsidium wechselt turnusgemäss alle zwei Jahre zwischen den Ressortchefs Forst der beiden Vertragspartner. Der Betriebsleiter nimmt beratend an den Sitzungen teil und erstellt ein Protokoll.
- Die Geschäftsführung wird von den Vertragspartnern dem Betriebsausschuss übertragen. Dieser erledigt alle anfallenden Geschäfte und Obliegenheiten, die mit dem Betrieb des Gemeinschaftsunternehmens Forstbetrieb Birr-Lupfig zusammenhängen und entscheidet soweit er aufgrund dieses Vertrages befugt ist. Dies beinhaltet insbesondere folgendes:
- Beschlussfassung über das Leitbild und die strategischen Ziele des Forstbetriebes unter Vorbehalt der Genehmigung durch die verantwortlichen Gemeinderäte.
  - Vorbereitung des Budgets, der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes zuhanden der Ortsbürgergemeindeversammlungen.
  - Antragstellung zur Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und nicht budgetierte Anschaffungen an die Gemeinderäte.
  - Ausgabenkompetenz im Rahmen des bewilligten Budgets oder bewilligten Verpflichtungskredite.
  - Vorschlag zur Wahl des Betriebsleiters zuhanden der Gemeinderäte.
  - Abschluss von Waldbewirtschaftungsverträgen mit weiteren Waldeigentümern unter Vorbehalt der Genehmigung durch die verantwortlichen Gemeinderäte.
- Für die Geschäftsführung können Zuständigkeiten im Rahmen eines Kompetenzdelegationsreglements der Betriebsleitung übertragen werden.
- Für dringende, nicht aufschiebbare Aufwendungen oder Aufgaben des Forstbetriebes ausserhalb des Budgets, steht dem Betriebsausschuss eine Entscheidungskompetenz von CHF 10'000.00 pro Jahr zu.

§ 10 Betriebsleitung

Der Betriebsleiter ist für die operative Führung des Forstbetriebes zuständig. Ihm obliegen die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner, die Führung der Nebenbetriebe gemäss den Betriebsplänen und Anordnungen des Betriebsausschusses sowie die Ausführung von Arbeiten für Dritte. Er übernimmt die Aufgaben des Revierförster sowie hoheitliche Revieraufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV, soweit er dafür von den zuständigen Gemeinderäten gewählt ist.

Der Betriebsleiter führt laufend ein Inventar über die Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Werkzeuge.

§ 11 Finanz- und Personalverwaltung

Die Gemeinde Birr stellt den Verwaltungsstandort zur Verfügung und übernimmt die Finanz- und Personalverwaltung für den Forstbetrieb. Nach deren Reglementen erfolgen

- die Anstellung und Entlohnung des Forstpersonals und
- die Rechnungsführung und Abnahme durch die zuständigen Organe der rechnungsführenden Gemeinde.

Für die Führung der Finanz- und Personalverwaltung wird der Gemeinde Birr eine Entschädigung von 2 % des Umsatzes ausgerichtet.

#### **D. Forstbetrieb**

§ 12 Personal

Organisation, Aufgaben, Stellenbeschrieb etc. werden im Betriebsreglement festgelegt.

Der Betriebsausschuss erarbeitet einen Wahlvorschlag für den Betriebsleiter zuhanden der Gemeinderäte. Die Anstellung erfolgt mit Zustimmung des Vertragspartners durch den Gemeinderat der Standortgemeinde.

Die formelle Wahl des Betriebsleiters als Revierförster für hoheitliche Aufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV erfolgt durch die jeweiligen Gemeinderäte.

Die Anstellung der ständigen Mitarbeitenden des Forstbetriebes erfolgt gemäss Personal und Kompetenzdelegationsreglement der Standortgemeinde.

Lehrlinge und temporär angestelltes Personal können im Rahmen des Budgets durch den Betriebsleiter angestellt werden. Der Betriebsausschuss und die Gemeinderäte sind darüber zu informieren.

§ 13 Betriebsmittel

Der Forstbetrieb übernimmt die betriebsnotwendigen Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge. Der Übernahmewert wird aufgrund von Schätzungen festgelegt.

Die betriebsnotwendigen Werkhofgebäude werden auf der Grundlage von Schätzungen gemietet. Der ordentliche Unterhalt wird vom Eigentümer getragen, die Nebenkosten gehen zu Lasten des Forstbetriebes.

Zur Erfüllung des Vertragszweckes beschafft der Forstbetrieb

die notwendigen Betriebsmittel und schliesst dafür auch die notwendigen Versicherungen ab.

Über Neuanschaffungen beschliesst der Betriebsausschuss im Rahmen des bewilligten Budgets bzw. der bewilligten Verpflichtungskredite.

Im Falle einer Vertragsauflösung oder einer Kündigung durch einen Vertragspartner erfolgt eine hälftige Aufteilung aufgrund des Zeitwertes (FAT-Ansätze).

#### § 14 Vertretung

Der Betriebsleiter zeichnet kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Betriebsausschusses für alle Rechtshandlungen (exkl. Offertstellungen), welche die Bewirtschaftung der Wälder und die Führung der Nebenbetriebe entsprechend dem Budget und den Kompetenzen gemäss Stellenbeschrieb mit sich bringen.

### E. Finanzen

#### § 15 Kostenvorteiler

Aufwand und Ertrag des gemeinsamen Betriebes werden hälftig im Verhältnis 50 / 50 verteilt.

#### § 16 Kostentragung

Erlöse bzw. Defizite aus der Holzernte werden der jeweiligen Gemeinde direkt gutgeschrieben bzw. belastet.

Erlöse aus Arbeiten für Dritte werden gemäss Kostenvorteiler geteilt.

Sämtlicher übriger Aufwand und Ertrag des Forstbetriebes Birr-Lupfig wird über die gemeinsame Forstbetriebsrechnung gemäss Kostenteiler geführt, insbesondere für

- a) Personalkosten inkl. Sozialleistungen und Entschädigungen
- b) Versicherungen
- c) Fahrzeug-, Maschinen- und Werkzeugkosten
- d) Mietkosten u.a. für Werkhof und Fahrzeuge, welche im Eigentum eines Vertragspartners stehen
- e) Bundes- und Kantonsbeiträge für Leistungen, welche der Forstbetrieb erbringt und nicht waldeigentümerspezifisch zugeordnet werden können.

Nach Möglichkeit wird der Aufwand für betriebs- und periodenfremde Leistungen sowie für hoheitliche Aufgaben ausserhalb des Forstbetriebes gemäss Verursacherprinzip bzw. gemäss Leistungsauftrag weiterverrechnet.

Verbleibende Defizite bzw. Gewinne der gemeinsamen Forstbetriebsrechnung decken die Vertragspartner gemäss Kostenteiler.

Nicht zur anrechenbaren Waldfläche zählen Flächen mit ver-

traglich vereinbartem Nutzungsverzicht (Altholzinseln). Deren Abteilungen fallen direkt dem jeweiligen Vertragspartner zu.

#### § 17 Rechnungsführung

Es wird eine gemeinsame Forstbetriebsrechnung geführt. Die Gemeinde Birr führt diese für die beiden Gemeinden integriert in ihrer Rechnung. Rechnungs- bzw. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung zu führen.

Das notwendige Betriebskapital wird von der Gemeinde Birr zinslos zur Verfügung gestellt. Die Einforderung von Akontobeiträgen ist möglich.

Der Betriebsausschuss unterbreitet den Vertragspartnern (Gemeinderäten) jeweils bis 31. August das Budget mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten und allfällige Verpflichtungskreditbegehren für das kommende Rechnungsjahr. Die Vertragspartner unterbreiten ihrem zuständigen Organ das Budget sowie allfällige Kreditbegehren im Rahmen ihres eigenen Budgets oder mittels separaten Kreditvorlagen zur Genehmigung.

Die Vertragspartner erhalten jeweils im Februar des Folgejahres einen detaillierten Rechnungsauszug für die Ablage ihrer Rechnung.

#### § 18 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das zuständige Organ der Gemeinde Birr (Finanzkommission). Den Vertragspartnern sowie den Ortsbürgergemeinden steht das Recht zu, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.

#### § 19 Berichterstattung

Der Betriebsleiter hat jährlich einen Rechenschaftsbericht zu verfassen und diesen an Betriebsausschuss sowie die Gemeinderäte der beiden Gemeinden abzuliefern.

### **F. Schlussbestimmungen**

#### § 20 Haftung

Die Gemeinden Birr und Lupfig haften für sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten solidarisch.

Im internen Verhältnis haften die Vertragspartner gemäss Kostenteiler je zur Hälfte.

#### § 21 Aufsicht

Die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner steht gemäss den geltenden Vorschriften den kantonalen und eidgenössischen Forstbehörden zu.

- § 22 Vertragsdauer / Kündigung  
Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erstmals per 31. Dezember 2026 gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert sich seine Gültigkeit jeweils stillschweigend um zwei Jahre.  
Der Vertrag kann durch die Gemeinderäte jederzeit einvernehmlich aufgelöst werden.
- § 23 Vertragsänderungen  
Über Vertragsänderungen entscheiden die Vertragspartner (Gemeinderäte) auf Antrag des Betriebsausschusses. Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner (Gemeinderäte).  
Über die Aufnahme von weiteren Vertragspartnern entscheiden die Gemeinderäte der bestehenden Vertragspartner auf Antrag des Betriebsausschusses.
- § 24 Inkrafttreten  
Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe aller Vertragspartner am 1. August 2017 in Kraft.
- § 25 Mediation  
Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Alle sich aus dem oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Differenzen sind durch Mediation beizulegen.
- § 26 Rechtsweg  
Können die Meinungsverschiedenheiten aufgrund der Mediation nicht beigelegt werden, urteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz gemäss § 60 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- § 27 Nichtigkeit  
Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.



Ort/Datum

Gemeinderat Birr

Markus Büttikofer  
Gemeindeammann

Alexander Klauz  
Gemeindeschreiber

Ort / Datum

Gemeinderat Lupfig

Richard Plüss  
Gemeindeammann

Toni Bossard  
Gemeindeschreiber